

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Bern, 17. August 2020
CO2-V / MM

Mail an raphael.bucher@bafu.admin.ch

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Teilrevision der CO₂-Verordnung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative von SR Thierry Burkart ([17.405](#)) zugunsten der Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe. Wie bereits in der parlamentarischen Beratung hat die FDP zum Ziel, die regulatorischen Rahmenbedingungen zugunsten der verschiedenen auslaufenden Massnahmen im CO₂-Gesetz im Sinne einer Übergangsbestimmung bis zum Inkrafttreten der Totalrevision des CO₂-G möglichst schlank zu halten. Mit der auf Verordnungsebene vorgeschlagenen Umsetzung wird dieses Ziel zumindest teilweise erreicht, jedoch wurden gleichzeitig Verschärfungen definiert, die von der FDP teilweise abgelehnt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso für diese kurze Geltungsdauer der CO₂-Verordnung Änderungen an bestehenden Instrumenten, wie z.B. dem Kompensationssystem, vorgeschlagen werden, die voraussichtlich mit der Umsetzung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes auf Verordnungsebene bereits nach 2021 wieder revidiert werden. Hier gilt es Augenmass zu bewahren und die Übergangsbestimmung möglichst am erprobten System zu orientieren. Zudem verlangt die FDP, dass solche teilweise weitreichenden Änderungen zumindest mit entsprechenden Begründungen auf Basis von Analysen u.a. zum Verlauf der Emissionsreduktionen oder Projektionen für das Jahr 2021 untermauert werden. Der mitgelieferte Erläuterungsbericht ist diesbezüglich mangelhaft.

Anpassung der CO₂-Emissionsvorschriften für Neuwagen

Die FDP begrüsst die Anpassungen der CO₂-Emissionsvorschriften und die damit einhergehende Angleichung an die EU-Standards. Wie bei den CO₂-Grenzwerten muss beim Wechsel des Messverfahrens vom NEFZ zum WLTP-System auf die Schweizer Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Entsprechend ist es richtig, dass im Unterschied zur EU ein einheitlicher, branchenweiter Zielwert definiert wird, der sich aber am europäischen Umrechnungsschlüssel orientiert. Ebenfalls begrüsst wird die Anpassung von Art. 2 CO₂-V für die Berücksichtigung der Lieferwagen mit elektrischem Antrieb gemäss der Forderung der Motion von NR Jacques Bourgeois ([18.3420](#)). Auch ist es richtig, dass mit der Anpassung von Art. 17 CO₂-V in Zukunft verhindert wird, dass Importeure emissionsarme Fahrzeuge bzw. Elektrofahrzeuge nur kurzweilig importieren und gleich wieder exportieren, um damit Sanktionen zu umgehen. Damit wird die Erreichung der CO₂-Grenzwerte für Neuwagen ad absurdum geführt und unterläuft die eigentliche Zielsetzung. Ein grosses Fragezeichen bleibt jedoch in der Umsetzung dieser Anpassung: Aus dem Erläuterungsbericht wird nicht klar, wie sichergestellt werden soll, dass Fahrzeuge tat-

sächlich vom Endkunden und entsprechend ihrer erstmaligen Zulassung genutzt werden. Diesbezüglich verlangt die FDP Nachbesserungen.

Einschränkung der Verminderungsverpflichtungen

Mit der Annahme der parlamentarischen Initiative [17.405](#) Ende 2019 wurden u.a. die CO₂-Abgabebefreiung um ein Jahr (bis Ende 2021) und das EHS unbeschränkt verlängert. Die nun vorgeschlagene unbürokratische Verlängerung von bestehenden Zielvereinbarungen auf Verordnungsebene wird ausdrücklich begrüsst. Jedoch ist es unverständlich, wieso bei Art. 12 & 12a CO₂-V für Anlagenbetreiber nur Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland in der Zeitperiode 2013-2020 ausgestellt werden sollen. Auch diese Betreiber haben ein Anrecht auf die Übergangsfrist bis Ende 2021 und darum sollen diese Bescheinigungen im Zeitraum 2013-2021 ausgestellt werden. Zudem sollen 2021 auch Bescheinigungen verwendet werden können, die im Zeitraum 2013-2020 ausgestellt und nicht verwendet wurden. Diese Übertragung von Bescheinigungen wurde in den Übergangsbestimmungen im CO₂-G vergessen, waren jedoch sowohl in der bisherigen bzw. werden auch in der zukünftigen Verpflichtungsperiode berücksichtigt.

Verschärfungen der Kompensationsleistungen

Die Erhöhung der Kompensationsleistungen im Inland von 10% auf 12% wird von der FDP unterstützt. Falsch ist hingegen die Begründung des Bundesrates, der sich dafür bereits auf die Totalrevision des CO₂-Gesetzes bezieht, was schlicht nicht möglich ist. Diese Teilrevision der CO₂-Verordnung hat sich an der Teilrevision des CO₂-Gesetzes als Folge der Umsetzung der pa.lv. [17.405](#) zu orientieren.

In Art. 90 CO₂-V streicht der Bundesrat die Möglichkeit, selbst durchgeführte Projekte zur Reduktion von THG-Emissionen ab 2021 nicht mehr als Kompensationsleistungen anzurechnen. Diese Streichung ist nicht nachvollziehbar und im erläuternden Bericht mangelhaft begründet. Wieso plötzlich Projekte im Umfang von 150'000 Tonnen CO₂ nicht mehr anrechenbar sein sollen, ist zusätzlich fragwürdig, weil im erläuternden Bericht explizit darauf hingewiesen wird, dass diese Projekte ohne die Einnahmen aus den Emissionsverminderungen womöglich nicht mehr weitergeführt werden. Entsprechend würden weniger CO₂-Emissionen reduziert, wenn diese eigenen Projekte nicht mehr durchgeführt und nicht ersetzt werden könnten durch andere (externe) Projekte. Die Gefahr der Nichterfüllung der Kompensationspflicht aufgrund dieser Massnahme ist auch dem Bundesrat bewusst, wie er selbst auf S. 25 des erläuternden Berichtes bestätigt. Die FDP will dieses Risiko unter der bestehenden Übergangsgesetzgebung nicht eingehen und fordert den Bundesrat auf, diese Verordnungsanpassung rückgängig zu machen.

Ebenfalls klar abgelehnt wird die Anpassung von Art. 91 CO₂-V mit den verschärften Anforderungen an die Erfüllung der Kompensationspflicht. Auch hier sollte sich der Bundesrat an den üblichen Zielperioden des CO₂-Gesetzes orientieren und nicht einen weiteren Sonderstatus für das Jahr 2021 definieren. Die FDP fordert darum den Bundesrat auf, sich bei der Anrechenbarkeit der Projekte an der künftigen Periode 2021-2029 zu orientieren, um die Erfüllung der Kompensationspflicht zu sichern. Dies in Anlehnung an die gleiche Regelung der Periode 2013-2019, wo nur das Jahr 2020 gesondert behandelt wurde. Wieso nun das Jahr 2021 ebenfalls gesondert behandelt werden soll und ausschliesslich Emissionsverminderungen aus dem gleichen Jahr angerechnet werden, entbehrt jeglicher Grundlage.

Zwischenziele für die CO₂-Abgabe

Das geltende CO₂-Gesetz erlaubt eine maximale CO₂-Abgabe von 120 Fr. / tCO₂ und wurde im Rahmen der Pa.lv. Burkart nicht weiter angepasst, was auch die FDP im Parlament unterstützt hatte. Nicht beschlossen wurden jedoch die Zwischenziele zur Festlegung der CO₂-Abgabe, die in Art. 94 der CO₂-Verordnung geregelt werden. Das nun vom Bundesrat vorgeschlagene Zwischenziel für das Jahr 2020 ist für die FDP jedoch ungenügend. Der Bundesrat wird darum aufgefordert, nicht erst 2020, sondern bereits für das Jahr 2019 ein neues Zwischenziel festzulegen. Damit kann sichergestellt werden, dass die CO₂-Abgabe im Zusammenspiel mit den restlichen Instrumenten zur CO₂-Reduktion (EHS, Zielvereinbarun-

gen etc.) einen Beitrag zur nationalen Zielerreichung bis 2021 leistet (-21,5% gegenüber 1990). Eine Fortsetzung der bisherigen Zwischenziele in Art. 94 CO₂-V würde für das Jahr 2019 voraussichtlich einen Wert von 68,5% gegenüber 1990 vorsehen. Wird dieses Ziel nicht erreicht, müsste die CO₂-Abgabe bereits ab 1. Januar 2021 auf 120 Fr. / tCO₂ erhöht werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Handwritten signature of Petra Gössi in black ink.

Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink.

Samuel Lanz